den. Die fragliche Leiter sei von ihnen deshalb nicht gesichert worden, weil die betreffende Arbeit nur fünf Minuten gedauert hätte.

Auch der Zeuge Sch. hat bestätigt, daß Arbeitschutzbelehrungen, auch über das Verhalten bei Arbeiten mit Leitern, regelmäßig gegeben worden sind. Ihm sei auch bewußt, daß sie falsch gehandelt hätten.

Angesichts dieses Beweisergebnisses hätte das Kreisgericht zu der Feststellung gelangen müssen, daß der Angeklagte hinsichtlich der Belehrungen über die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen im grundsätzlichen so gehandelt hat, wie es der Beschluß des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, insbesondere der technischen Sicherheit, vom 15. März 1956 (GBI. I S. 549) unter Abschn. E Ziff. 2 Buchst, a und b vorschreibt Dies könnte unter bestimmten Voraussetzungen allerdings nicht ausschließen, daß der Angeklagte dennoch schuldhaft im Sinne der Anklage gehandelt haben könnte. So wären trotz der regelmäßigen Belehrungen ausdrückliche Hinweise über den Arbeitsschutz bei der Vergabe des Arbeitsauftrages z. B. dann unumgänglich gewesen, wenn die von den Zeugen auszuführende Arbeit besonders kompliziert, gefährlich oder ihnen fremd gewesen wäre, die Zeugen keine ausreichenden Erfahrungen in Arbeiten der ihnen übertragenen Art besessen hätten oder dem Angeklagten aus früheren Erfahrungen bekannt gewesen wäre, daß die beauftragten Kollegen bewußt immer wieder gegen die Arbeitsschutzvorschriften verstoßen.

Solche Umstände, die eine Schuld des Angeklagten im Einzelfall, ungeachtet der turnusmäßigen Belehrungen, begründen könnten, hat das Kreisgericht jedoch nicht feststellen können.

Die kapitalistische Auffassung vom "Selbstverschulden" der Arbeiter bei Unfällen im Produktionsprozeß ist «dem sozialistischen Arbeitsleben fremd. Deshalb betont die Arbeitsgesetzgebung unseres Staates, wie aus dem bereits genannten Beschluß des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, aus der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 und der Arbeitschutzanordnung Nr. 1 — Allgemeine Vorschriften — vom 23. Juli 1952 (GBl. S. 691) eindeutig hervorgeht, immer wieder die Verantwortlichkeit der leitenden Betriebsfunktionäre für die konsequente Ei|.haltung der Arbeitsschutzbestimmungen*. Es muß gewährleistet sein, daß die Gesundheit, die Arbeitskraft, aber auch die Bereitschaft der Werktätigen, eigenständig zur Verbesserung des Produktionsprozesses beizutragen, geschützt und erhalten werden. Danach bestimmen sich die Häufigkeit, die Qualität und der Umfang der über den Arbeitsschutz zu erteilenden Belehrungen. Sie haben aber ihre Grenze da zu finden, wo durch eine Übersteigerung solcher Belehrungen eine Gängelei der Werktätigen dergestalt einträte, daß jegliches eigenes Verantwortungsbewußtsein erstickt, ihnen das Vertrauen in ihre fachliche Qualifikation genommen und der Produktionsablauf desorganisiert werden könnte. So wenig Duldsamkeit es gegen nachlässige Auffassungen in der Achtung vor den Arbeitsschutzvorschriften geben darf, so schädlich können sich aber auch ungerechtfertigte Überspitzungen hinsichtlich der Anforderungen auswirken, die an die für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlichen Betriebsfunktionäre zu stellen sind.

Eine solche Überspitzung der Pflichten des Angeklagten im gegebenen Fall stellt die Ansicht des Kreisgerichts dar, der Angeklagte hätte ungeachtet seiner regelmäßig erteilten Belehrungen über den Arbeitsschutz und ohne daß besondere Umstände der oben aufgezeigten Art einen Ausriahmefall begründeten, die Zeugen H. und Sch. bei der Erteilung des Arbeitsauftrages am 19. September 1960 noch besonders belehren müssen.

Obwohl das Kreisgericht dies nicht ausdrücklich ausgesprochen hat, ergibt sich aus seinen Darlegungen, daß es offenbar der Meinung ist, Arbeitsschutzbelehrungen seien bei jeder Vergabe eines Arbeitsauftrages zu erteilen. Damit würde aber den gesetzlich vorgeschriebenen, in regelmäßigen Zeitabständen vorzunehmenden Belehrungen der Arbeitskollektive jeder Sinn genommen. Auch hieraus ergibt sich, daß die Ansicht des Kreisgerichts mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unvereinbar ist.

Nach alledem hätte das Kreisgericht den Angeklagten nicht schuldig sprechen dürfen. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Da sich weitere tatsächliche Erörterungen erübrigen, war der Angeklagte durch Selbstentscheidung des Kassationsgerichts (§ 312 Abs. 1 Buchst, b StPO) gemäß § 221 Ziff. 1 StPO freizusprechen.

§ 4 Preisstrafrechtsverordnung (PrStrVO) vom 3. Jtini 1939 (RGBl. I S. 999) i. d. F. vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264).

Die Anwendung gerichtlicher Zwangsmaßnahmen gegen einen am Strafverfahren nicht beteiligten Dritten ist im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik nur in den im Gesetz bestimmten Ausnahmefälien und nur mit der darin festgelegten Maßnahme zulässig.

§ 4 PrStrVO enthält keine Bestimmung, die zur Einziehung des Mehrerlöses von einem Dritten innerhalb des gegen den Täter des Preisvergehens durchzuführenden Strafverfahrens berechtigt.

OG, Urt. vom 31. Oktober 1961 - 2 Zst II 16. 61.

Die HO-Verkaufsstelle für Molkereierzeugnisse in A., die der Angeklagte S. seit August 1958 leitete, war zugleich Umschlaglager für Fleisch- und Wurstwaren. Durch Gewichtsverluste kam es zu einem Fehlbetrag in Höhe von 500 bis 600 DM. Der Angeklagte, dem die Höhe der Schwundprozente und ihre Berechnung bei Minusdifferenzen unklar waren, kam auf den Gedanken, weiteren Fehlbeträgen dadurch vorzubeugen, daß er Braunschweiger Mettwurst zum Preise von 7,40 DM je kg als Teewurst für 8,40 DM je kg verkaufte. Bis Ende 1960 lieferte er 5 067,55 kg Mettwurst als Teewurst an die einzelnen Verkaufsstellen. Den dadurch erzielten Mehrerlös in Höhe von 5 067,55 DM führte er an die HO-Geschäftsleitung ab.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten am 19. Mai 1961 wegen dieses Verhaltens und einiger anderer Vergehen wegen Betruges, Hehlerei und Verstoßes gegen die Preisstrafrechtsverordnung verurteilt. Ferner hat es gemäß § 4 PrStrVO die Einziehung des Mehrerlöses von 5 067,55 DM vom HOrKreisbetrieb ausgesprochen.

Gegen die Einziehung des Mehrerlösbetrages richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik; mit ihm wird unrichtige Anwendung des § 4 PrStVO geltend gemacht.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen;

Nach § 4 PrStrVO hat das Gericht, falls eine Zuwiderhandlung gegen Preisbestimmungen und ein dadurch erzielter Mehrerlös festgestellt worden ist, in dem gegen den Täter wegen der strafbaren Handlung ergehenden Urteil auch zugleich über die Verwendung des Mehrerlöses zu entscheiden. Die in dieser Gesetzesnorm fest^gelegte Maßnahme — Einziehung des Mehrerlöses zu-

 $^{^{\}ast}$ vgl. auch die Bestimmungen der §§ 87 ff. des Gesetzbuchs der Arbeit. — D. Bed.